

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 111/68

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat dne mündliche Verhandlung am 11. März 1969 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	H a u s e n	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. Dezember 1967 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat in Übereinstimmung mit der Beklagten (Bescheid vom 26. Juli 1965) und dem Sozialgericht -SG- (Urteil vom 17. April 1967) den Anspruch der Klägerin auf Gewährung der "Geschiedenenrente" im Sinne des § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verneint (Urteil vom 14. Dezember 1967). Nach den Feststellungen des LSG ist die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten durch rechtskräftiges Urteil vom 1. April 1965 geschieden worden. Der Versicherte ist am 14. April 1965 gestorben. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Ein Unterhaltsanspruch der Klägerin habe dem Versicherten gegenüber nach der Scheidung nicht bestanden. Die Ehe sei aus beiderseitigem Verschulden geschieden worden. Die Klägerin sei im Hinblick auf ihr Einkommen von 600,- DM monatlich in der Lage gewesen, sich selbst zu unterhalten. Zudem habe sie durch Vertrag mit dem Versicherten vom 1. April 1965 auf Unterhalt verzichtet. Auch habe der Versicherte - entgegen der Behauptung der Klägerin - nach der Scheidung keinen Unterhalt geleistet. Der Betrag von insgesamt 250,- DM, den er ihr noch habe zukommen lassen, sei in Erfüllung des vorbezeichneten Vertrags - hiernach hatte u.a. der Versicherte aus anderen Gründen der Klägerin 500,- DM zu zahlen - geleistet worden. Als Unterhaltszahlung sei er jedenfalls nicht anzusehen, wobei unterstellt werde, daß die hierzu von der Klägerin benannten Zeuginnen das aussagen würden, was von der Klägerin vorgetragen worden sei, nämlich daß es sich bei den 250,- DM um Zahlungen für den Unterhalt gehandelt habe.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Mit der - nicht zugelassenen - Revision macht die Klägerin einen wesentlichen Mangel im Verfahren vor dem LSG geltend. Sie trägt vor, die Vernehmung der von ihr benannten Zeuginnen E. (Stiefmutter der Klägerin) und D. (Tochter der Klägerin) hätte nicht unterbleiben dürfen. Sie habe die Zeuginnen dafür benannt, daß der Versicherte erklärt habe, das Geld sei als Unterhalt für sie - die Klägerin - gedacht. Der Versicherte habe deshalb Unterhalt geleistet, weil er die Scheidung nachträglich bereut habe. Er habe auch eine neue Ehe mit ihr in Erwägung gezogen. Wenn aber eine Unterhaltsleistung vorliege, dann stehe ihr auch die Rente zu. Die vom Gesetz geforderte Unterhaltszahlung für die Dauer eines Jahres sei durch den vorzeitigen Tod des Versicherten verhindert worden.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 1965 aufzuheben und diese zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenrente zu gewähren.

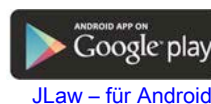
Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision ist zulässig. Der von der Klägerin ordnungsgemäß gerügte wesentliche Mangel im Verfahren vor dem LSG liegt vor (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 SGG). Das LSG hat die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) überschritten. Die Vernehmung der von der Klägerin benannten Zeuginnen hätte nicht unterbleiben dürfen. Die - die Entscheidung tragende - Erwägung, selbst wenn die Zeuginnen das aus sagten, was in den Schriftsätzen angekündigt sei, könne die von dem Versicherten erbrachte Leistung, im Hinblick auf seine Verpflichtung, unmittelbar nach der Scheidung 500,- DM zu zahlen, nicht als Unterhalt gewertet werden, stellt eine vorweggenommene - und damit unzulässige - Beweiswürdigung dar. Das Berufungsgericht durfte nicht unterstellen, es würde zu diesem Ergebnis kommen, auch wenn es die Zeuginnen anhören würde. Damit ist zugleich auch § 103 SGG verletzt worden. Das LSG ist seiner Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, nicht in hinreichendem Maße nachgekommen.

Es ist nicht völlig auszuschließen, daß durch die Vernehmung der von der Klägerin benannten Zeuginnen der Nachweis einer Unterhaltszahlung erbracht worden wäre (vergl. dazu BSG 14, 255; SozR Nr. 18 zu § 1265 RVO). Ein Rentenanspruch nach § 1265 RVO könnte sodann gegeben sein.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben,

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen
Beweisaufnahme an das LSG zurückverwiesen werden
(§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des LSG
vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)